

Satzung der Stadt Südliches Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund der §§ 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 30.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt ist auf Grund des § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden

- Westliche Fuhne/Ziethen
- Taube Landgraben und
- Mulde.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedsschaften in den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ entstehen, sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. (1) und (2) nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Fläche des im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2015**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“ :
Flächenbeitrag 9,23 EUR je ha (0,000923 €/m²)
Erschwernisbeitrag 4,03 EUR je ha (0,0004032 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 8,06 EUR je ha (0,000806 €/m²)
Erschwernisbeitrag 10,00 EUR je ha (0,0009997 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ :
Flächenbeitrag 7,30 EUR je ha (0,000730 €/m²)
Erschwernisbeitrag 1,35 EUR je ha (0,0001347 €/m²)

(2) Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2016**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“ :
Flächenbeitrag 9,65 EUR je ha (0,000965 €/m²)
Erschwernisbeitrag 3,06 EUR je ha (0,0003063 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 8,13 EUR je ha (0,000813 €/m²)
Erschwernisbeitrag 9,42 EUR je ha (0,0009418 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ :
Flächenbeitrag 7,59 EUR je ha (0,000759 €/m²)
Erschwernisbeitrag 1,43 EUR je ha (0,0001425 €/m²)

(3) Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2017**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“ :
Flächenbeitrag 10,93 EUR je ha (0,001093 €/m²)
Erschwernisbeitrag 4,70 EUR je ha (0,0004699 €/m²)

- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 8,25 EUR je ha (0,000825 €/m²)
Erschwernisbeitrag 9,51 EUR je ha (0,0009510 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ :
Flächenbeitrag 7,66 EUR je ha (0,000766 €/m²)
Erschwernisbeitrag 1,51 EUR je ha (0,0001505 €/m²)

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Berechnungsgrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Südliches Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Südliches Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht bzw. nicht rechtzeitig der Stadt Südliches Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlagen ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt zulässig.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewässerumlagesatzung vom 02.12.2010 mit ihren Änderungen vom 04.07.2011, 02.08.2012, 30.10.2013 und 03.06.2014 außer Kraft.

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2016 nach § 7 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2017 nach § 7 Abs. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Umlage, der in § 2 in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten, tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 30.05.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 7 vom 12.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.